

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8 der Satzung in der Fassung vom 28.03.2017.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## Beitragsordnung

Die Beitragsordnung iSd § 8 der Satzung tritt zum 28.03.2017 in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, bestätigen im Aufnahmeantrag, dass sie die Satzung und diese Beitragsordnung zur Kenntnis genommen haben

### 1. Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins besteht aus einem Grundbeitrag und abteilungsbezogenen Umlagen / Sonderbeiträgen. Sie sind entsprechend der Abteilung zu entrichten, in der das Mitglied hauptsächlich aktiv ist.

Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

Die Mitglieder des Vereins haben kalenderjährig folgende **Halbjahresbeiträge** zu zahlen:

Beitragsart	monatlich	halbjährlich
<b>Grundbeitrag</b> Erwachsene	9,50 €	57,00 €
<b>Grundbeitrag</b> bis 21. Geburtstag	7,00 €	42,00 €
Abteilungsbezogene Umlage <b>Handball</b> Erwachsene	3,50 €	21,00 €
Abteilungsbezogene Umlage <b>Handball</b> bis 21. Geburtstag	2,00 €	12,00 €
Abteilungsbezogene Umlage <b>Sportkegeln</b> Erwachsene	3,50 €	21,00 €
Abteilungsbezogene Umlage <b>Sportkegeln</b> bis 21. Geburtstag	2,00 €	12,00 €
<b>Familienbeitrag</b> min. 1 Erwachsener + Kinder ggf. zuzüglich abteilungsbezogene Umlagen	20,00 €	120,00 €
Passive / Fördermitglieder / Übungsleiter oder Schiedsrichter aktiv	5,00 €	30,00 €
Kinder / Jugendliche Schwimmen	5,00 €	30,00 €
Übungsleiter oder Schiedsrichter passiv	0,00 €	0,00 €
Zuschlag für Rechnungszahler, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen		10,00 €
<b>Aufnahmegebühr einmalig</b> pro neues Mitglied	10,00 €	

## 2. Beitragsbefreiung

Beitragsfrei sind

Ehrenmitglieder	ab dem Beginn des ihrer Ernennung <b>folgenden</b> Kalenderjahres
Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter passiv	so lange sie für die SSG Wuppertal 1863 e.V. tätig sind, gegen jeweilige Vorlage der <b>gültigen</b> ÜL – bzw. Trainer - Lizenz. Bei fehlendem Nachweis zum Stichtag (01.02. bzw. 01.08.) wird der volle Halbjahresbeitrag erhoben und bei verspäteter Einreichung des Nachweises auch <b>nicht</b> erstattet.

## 3. Beitragsermäßigung

In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der **vorgelegten Nachweise**.

Bei fehlendem Nachweis zum Stichtag (01.02. bzw. 01.08.) wird der volle jeweilige Mitgliedsbeitrag erhoben und bei verspäteter Einreichung des Nachweises auch **nicht** erstattet.

## 4. Familienbeitrag

Mitglieder einer Familie, die jeweils Mitglieder des Vereins sind, können auf Antrag und gegen Nachweis der nachfolgenden Voraussetzungen den Familienbeitrag in Anspruch nehmen. Wird der Antrag innerhalb eines Kalenderhalbjahres gestellt, werden durch die Familienmitglieder bereits geleistete Zahlungen auf den Familienbeitrag angerechnet.

Als Familie gelten höchstens zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene mit denjenigen minderjährigen Kindern, für die mindestens einer der Erwachsenen das zumindest gemeinsame Sorgerecht hat.

## 5. Neuaufnahme, Kündigung und personelle Änderungen ([Anmeldung](#), [Änderung](#), [SEPA Lastschriftmandat](#), [Abmeldung](#))

Bei **Neuaufnahme** in den Verein errechnet sich der Halbjahresbeitrag für das jeweilige Halbjahr wie folgt:

Zeitpunkt der Aufnahme	Anteil am Halbjahresbeitrag
01.01. – 31.03.	Voller Halbjahresbeitrag
01.04. – 30.06.	Halber Halbjahresbeitrag
01.07. – 30.09.	Voller Halbjahresbeitrag
01.10. – 31.12.	Halber Halbjahresbeitrag

Der **Austritt** ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich an die Geschäftsstelle (Fuchsstr. 12, 42285 Wuppertal) - bei Minderjährigen mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters - mitzuteilen. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende der Kalenderhalbjahre möglich. ([Formular Kündigung](#))

12. Februar 2019

Bei **Kündigung** vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres findet auch eine anteilige Erstattung bereits geleisteter Beiträge **nicht** statt. Nicht geleistete Beiträge bleiben geschuldet. Das gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausscheidens.

**Personelle Änderungen** Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Familienstands, der Privatanschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc. umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. ([Formular Änderungsmitteilung](#))

Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, trägt ausschließlich das Mitglied alle hieraus resultierenden Folgen. Der Verein übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

## 6. Beitragseinzug

Die Halbjahresbeiträge werden jeweils am ersten Bankarbeitstag im März und am ersten Bankarbeitstag im September eines Jahres im SEPA-Basislastschriftverfahren nach Möglichkeit zusammen mit etwaigen Abteilungsbeiträgen eingezogen.

Der Einzug der Erstbeiträge und Gebühren findet frühestens am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats des Eintritts statt. Neu aufgenommene Mitglieder bekommen spätestens zwei Wochen vor dem Einzug eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

## 7. Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschrifteinzugs zur Rücklastschrift und entstehen dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Institutes Kosten, werden diese zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet und mit dem ersten Mahnschreiben, der Zahlungserinnerung, mit zweiwöchiger Zahlungsfrist geltend gemacht.

Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Gesamtbetrag zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für Verwaltungsaufwand von 10,00 € erneut mit zweiwöchiger Zahlungsfrist und Androhung des Vereinsausschlusses gem. § 6 der Satzung an.

Bleibt auch diese zweite Mahnung fruchtlos, gilt § 6 der Satzung.

Wuppertal, 12.02.2019

Der Vorstand